

Amtliche Bekanntmachung

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. November 2023

Nr. 77

I n h a l t

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	477
---	------------

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 28. November 2023

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585), § 59 Absatz 1, § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), § 6 Absatz 4, Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2019 (GBl. S. 405 ff), zuletzt geändert durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), hat der KIT-Senat am 20. 11.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 23. November 2020 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 57 vom 24. November 2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 49 vom 22. Juli 2021), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 10 Prozent der Absolventinnen/Absolventen ihres/seines Abschlussjahrgangs in dem qualifizierenden Studiengang gehört; der Nachweis muss von einer offiziellen Stelle (z.B. Studierendenbüro oder Prüfungsausschuss) ausgestellt sein und ist dem KIT unterschrieben oder durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, vorzulegen;“

Die Nummer 3 wird zu Nummer 4.

b) Die alte Nummer 4 wird gestrichen.

c) In Nummer 6 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

d) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„einen Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4,“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an ei-

ner ausländischen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder Informatik-Studiengang. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein;“

- b) In Nummer 2 werden die Angabe „25“ durch die Angabe „20“ ersetzt und nach Teilsatz 3 folgender Teilsatz angefügt:

„Bewerberinnen und Bewerber, die die erforderlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen nicht in einem Umfang von 20 Leistungspunkten, mindestens aber in einem Umfang von 15 Leistungspunkten nachweisen können, können dennoch in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zugelassen werden, wenn sie zu den besten 10 Prozent der Absolventinnen und Absolventen ihres Abschlussjahrgangs in dem qualifizierenden Studiengang gehören.“

Ist der qualifizierende Bachelorstudiengang kein Studiengang in Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik oder Digital Economics, sind zudem mindestens 20 Leistungspunkte in ingenieurwissenschaftlichen und/oder Informatik-Fächern und mindestens 20 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern erforderlich. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht jeweils 20 Leistungspunkte, mindestens aber jeweils 15 Leistungspunkte nachweisen können, können dennoch in den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zugelassen werden, wenn sie zu den besten 10 Prozent der Absolventinnen und Absolventen ihres Abschlussjahrgangs in dem qualifizierenden Studiengang gehören;“

- c) Nummer 3 wird gestrichen. Nummer 4 wird zu Nummer 3.
d) Nummer 5 wird zu Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache gemäß den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung;“

3. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei Rangleichheit bestimmt sich Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist. Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 28. November 2023

gez. Prof. Dr. Oliver Kraft

(In Vertretung des Präsidenten des KIT)